

Drucksachen-Nr. BR/461/2016	Datum 14.01.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	09.02.2016

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2016

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 23.688.800 €	Produktkonto 36510.531201 36510.531835	Haushaltsjahr 2016	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 48.881,40 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 festzustellen.

gez. Dietmar Schulze

Landrat

gez. Frank Fillbrunn

Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 88,6 % (bis 31.07.2016 beträgt dieser Prozentsatz 87,4) dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst ermittelt.

Im Ergebnis der Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 wurde das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 der neuen Entgeltgruppe S 8a zugeordnet. Damit gibt es auch neue Tabellenwerte in den Entwicklungsstufen.

Ebenso verändert sich der Umlagesatz für die Entgeltfortzahlungsversicherung U2. Diese Umlage2 beträgt nunmehr 0,50 %.

Aus vg. Gründen nimmt die Verwaltung daher die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 8a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE für den Zeitraum ab 01.01.2016 neu vor.

Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 48.881,40 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 1.199,89 EUR.

Bei der Haushaltsplanung für 2016 wurden Tarifsteigerungen berücksichtigt, so dass bei unveränderten Kinderzahlen und gleichbleibenden Betreuungsumfängen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Überschreitung des Planansatzes im Produkt 36510 (Kostenträger 3651010.531201 und 3651010.531835) kommt.

Durchschnittssätze als Bemessungsgröße nach Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TVSuE 2016

Nachfolgend ist die Bemessungsgröße auf der Grundlage des Entgeltes für einen Beschäftigten im Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst mit dem Tarifstand ab 01.01.2016 ermittelt.

Gegenstand	Betrag in EUR	Bemerkungen
monatliches Bruttoentgelt Jahres-Bruttogehalt	3.070,00 36.840,00	S 8a Stufe 4
Leistungsentgelt 2% von 2015	719,22	
Zwischensumme AN-Brutto	37.559,22	
Arbeitgeberanteil 19,825 % davon RentenV 9,350 % ArbeitslosenV 1,500 % PflegeV 1,175 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,500 %	7.446,12	
Sonderzahlung (67,5 %)	2.072,25	
Arbeitgeberanteil 19,325 %	400,46	
Jahresbrutto AN	39.631,47	
Jahres-AG-Anteil	7.846,58	
Berufsgenossenschaft 4,2 % (Gefahrenklasse 2,10 %, Beitragsfuß 2,10 %)	174,77	besondere Berechnungsformel
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 %	1.228,58	
Jahrespersonalkosten	48.881,40	
Kosten je Quartal	12.220,35	